



## für den Landkreis Freyung-Grafenau

---

**Nummer 15** **Freyung, 23. Dezember 2016** **46. Jahrgang**

---

Datum	Inhalt	Seite
02.12.2016	<b>Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 19.05.2014 in der Fassung vom 15.12.2015</b> .....	60
02.12.2016	<b>Satzung der Volkshochschule des Landkreises Freyung-Grafenau</b> .....	60
02.12.2016	<b>Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Hallenbäder des Landkreises Freyung-Grafenau</b> .....	63
20.12.2016	<b>Übung der Bundeswehr vom 23.01. – 26.01.2017</b> .....	64
20.12.2016	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau für das Haushaltsjahr 2016</b> .....	64
20.12.2016	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rachelwasser für das Haushaltsjahr 2016</b> .....	66
20.12.2016	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Spiegelau für das Haushaltsjahr 2016</b> .....	66

---

### **§ 2 Inkrafttreten**

#### **Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 19.05.2014 in der Fassung vom 15.12.2015**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Freyung, 02.12.2016  
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber  
Landrat

Der Landkreis Freyung-Grafenau erlässt aufgrund des Art. 14a und des Art. 17 LKrO folgende Änderungssatzung:

### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 19.05.2014 in der Fassung vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:  
In § 6 Absatz 2 wird folgende Ergänzung angefügt: „Kreisbildstellenleiter und Vertreter mtl. 300,00 €“

In § 6 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) findet keine Anwendung.“

### **Satzung der Volkshochschule des Landkreises Freyung-Grafenau**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung des Landkreises Freyung-Grafenau. Sie trägt den Namen „Volkshochschule des Landkreises Freyung-Grafenau“. Sie hat ihren Sitz in Grafenau und ist organisatorisch in die Landkreisverwaltung eingegliedert.

## **§ 2 Träger**

Träger der Volkshochschule ist der Landkreis Freyung-Grafenau.

## **§ 3 Zweck und Aufgabe**

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Art 1 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung. Sie verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. Sie gibt in ihrem Bildungsangebot Gelegenheit, die in der Schule, in der Hochschule oder in der Berufsausbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. Zu diesem Zweck veranstaltet sie Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Wochenendseminare, Vorträge u.a. Sie ist frei in ihrer Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Landkreis Freyung-Grafenau erhält in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.

Bei Auflösung der Volkshochschule fällt das Vermögen dem Landkreis Freyung-Grafenau zu. Vorhandene Mittel sind dem Verwendungszweck gem. § 3 der Satzung zuzuführen.

## **§ 5 Gesetzliche Vertretung**

Der gesetzliche Vertreter der Volkshochschule ist der Landrat bzw. sein Stellvertreter.

## **§ 6 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem öffentlichen Haushaltsjahr.

## **§ 7 Deckung des Finanzbedarfs**

1) Der Landkreis Freyung-Grafenau trägt den Personal- und Sachaufwand der Volkshochschule im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit die Kosten nicht durch Einnahmen und Zuschüsse gedeckt werden können. Eventuell sich ergebende Überschüsse sind auf das neue Rechnungsjahr zu übertragen oder einer Rücklage zuzuführen.

2) Der Landkreis stellt die notwendigen Einrichtungen für die Geschäftsstelle und in seiner Trägerschaft befindliche Schul- und sonstige Gebäude für Veranstaltungen der Volkshochschule grundsätzlich einschließlich der Nebenkosten unentgeltlich zur Verfügung, soweit dies mit den sonstigen Nutzungen vereinbar ist.

## **§ 8 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte der Volkshochschule einschließlich der Buchführung und Sammlung der Belege werden in der Geschäftsstelle durchgeführt. Sie werden durch den Geschäftsführer und durch den Leiter der Volkshochschule überwacht.

## **§ 9 Rechenschaft**

Der Jahresabschluss ist vom Kreisrechnungsprüfer örtlich zu prüfen.

Nach Abschluss der Prüfung ist die Jahresrechnung dem Ausschuss Familie, Sport, Bildung Kultur und Soziales vorzulegen.

## **§ 10 Leiter**

Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Volkshochschule obliegt dem Leiter nach Maßgabe der Satzung und den satzungsmäßig gefassten Beschlüssen. Der Leiter übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er wird vom Kreis Ausschuss für die Dauer von 6 Jahren berufen. Der Leiter trägt die Verantwortung hinsichtlich der pädagogischen Gestaltung der Arbeit der Volkshochschule. Er stellt gemeinsam mit dem Geschäftsführer den Arbeitsplan auf.

## **§ 11 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer wird vom Kreisausschuss bestellt. Er ist hauptamtlich tätig.

Dem Geschäftsführer obliegt die organisatorische und verwaltungsmäßige Abwicklung der laufenden Geschäfte der Volkshochschule. Er verwaltet im Einvernehmen mit dem Leiter die bereitgestellten Mittel und weist die vom Leiter angeordneten Beträge zur Auszahlung an.

Die Anordnungsbefugnis des Leiters beschränkt sich auf die bereitgestellten Mittel. Der Geschäftsführer hat jährlich gemeinsam mit dem Leiter den Entwurf des Haushaltsplanes zu erstellen und der Landkreisverwaltung zur abschließenden Bearbeitung vorzulegen.

Der Haushaltsplan ist dem Ausschuss für Familie, Sport, Bildung, Kultur und Soziales zur Beratung und Empfehlung an den Kreistag zuzuleiten.

## **§ 12 Mitarbeiter**

Für die pädagogische und fachwissenschaftliche Entwicklung des Lehrbetriebes sowie für die Abwicklung der anfallenden Verwaltungsarbeiten stehen dem Leiter und dem Geschäftsführer der Volkshochschule pädagogische Mitarbeiter und Verwaltungskräfte zur Verfügung.

Sie sind hauptamtlich tätig.

Die Vergütung des Geschäftsführers, der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und der Verwaltungskräfte richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD.

## **§ 13 Landkreisverwaltung**

Grundsatzentscheidungen, die über das laufende Geschäft hinausgehen, werden nach Anhörung des Geschäftsführer und des Leiters von der Verwaltung des Landkreises Freyung-Grafenau getroffen.

Ebenso entscheidet die Landkreisverwaltung in Einzelfällen, wenn kein Einvernehmen zwischen den Geschäftsführer und dem Leiter erzielt werden kann.

## **§ 14 Dozenten**

Die Dozenten werden jeweils für eine festgelegte Aufgabe vom Leiter, stellvertretend vom Geschäftsführer der Volkshochschule verpflichtet. In der Gestaltung des Unterrichts sind die Dozenten frei. Der Leiter soll die Dozenten min-

destens einmal im Jahr zu einer Dozentenversammlung einberufen. Hierbei werden grundsätzliche und aktuelle Fragen der Erwachsenenbildung besprochen.

## **§ 15 Hörer**

Zu den Veranstaltungen der Volkshochschule hat jedermann Zutritt, soweit nicht allgemein geltende Zulassungsbeschränkungen bestehen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen der Gebühren- und Honorarordnung der Volkshochschule des Landkreises Freyung-Grafenau zu zahlen.

## **§ 16 Satzungsänderung und Auflösung**

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Volkshochschule können nur durch den Kreistag des Landkreises Freyung-Grafenau erfolgen.

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen - nach Begleichung etwaiger Schulden - nach Maßgabe der Gemeinnützigkeitsbestimmungen an den Landkreis Freyung-Grafenau über und es ist für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

## **§ 17 Mitgliedschaft beim BVV**

Die Volkshochschule des Landkreises Freyung-Grafenau ist Mitglied des Bayerischen Volkshochschulverbandes e.V..

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung der VHS des Landkreises Freyung-Grafenau vom 19.10.2000 außer Kraft.

Freyung, den 02.12.2016  
Landratsamt Freyung-Grafenau

Gruber  
Landrat

**Änderungssatzung zur  
Gebührensatzung  
für die Hallenbäder des Landkreises  
Freyung-Grafenau**

Der Landkreis Freyung-Grafenau erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) folgende

**S a t z u n g**

**§ 1**

**Änderung der Hallenbadgebührensatzung**

§ 3 der Gebührensatzung für die Hallenbäder des Landkreises Freyung-Grafenau vom 07.11.1989 (Kreisamtsblatt Nr. 25/1989), geändert durch Satzung vom 15.10.1997 (Kreisamtsblatt Nr. 21/1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2005 erhält folgende Fassung:

**1. Eintrittsgebühren**

**1.1 Hallenbad:**

**\*) gültig in den beiden letzten Öffnungsstunden**

	regulär EUR	*)Abend- karte EUR
Einzelkarte für Erwachsene	5,00	3,00
kleine Familieneinzelkarte - Elternteil mit einem Kind unter 18 Jahren –	7,00	5,00
große Familieneinzelkarte - Eltern bzw. Elternteil mit Kindern unter 18 Jahren	12,00	10,00
Zwölferkarte für Erwachsene	50,00	50,00
Einzelkarte für a) Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis b) Jugendliche ab 15 Jahren c) Schüler mit Schülerausweis d) Studenten mit Studentenausweis e) Inhaber einer Ehrenamtskarte	3,50	3,50
Einzelkarte für Kinder ab 6 Jahren bis Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	2,50	2,50

Zwölferkarte für a) Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis b) Jugendliche ab 15 Jahren c) Schüler mit Schülerausweis d) Studenten mit Studentenausweis e) Inhaber einer Ehrenamtskarte	35,00	35,00
Zwölferkarte für Kinder ab 6 Jahren bis Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	25,00	25,00
Eintritt frei für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, in Begleitung einer mindestens 18 Jahre alten Person	FREI	FREI
Eintritt frei für Begleitpersonen von Schwerbehinderten (mit Merkzeichen „B“ im Ausweis)	FREI	FREI
Jahreskarte für Mitglieder ehrenamtlicher Vereine und Organisationen, welche das Hallenbad zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit benutzen a) Erwachsene	150,00	150,00
b) Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis c) Jugendliche ab 15 Jahren d) Schüler mit Schülerausweis	90,00	90,00
e) Kinder ab 6 Jahren bis Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	75,00	75,00
Einzelkarte für geschlossene Schulklasse mit Lehrkräften (nur Montag bis Freitag) für 2 Schulstunden je Klasse	100,00	100,00
Einzelkarte für Schwimmkurse mit überwiegend jugendlichen Teilnehmern (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) und Kindern – soweit ihnen auf Antrag bestimmte Nutzungszeiten <b>innerhalb</b> der regulären Öffnungszeiten eingeräumt werden – pro Teilnehmer	2,50	2,50

Geschlossene Gruppen - soweit ihnen auf Antrag bestimmte Nutzungszeiten <b>außerhalb</b> der regulären Öffnungszeiten eingeräumt werden – pro angefangene Stunde (=60 Minuten) zuzüglich entsprechende Eintrittsgebühr für die jeweiligen Personen	100,00	100,00
--	--------	--------

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.

Freyung, 02.12.2016

G r u b e r  
Landrat

**1.2 Sauna:**

Einzelkarte	10,00
kleine Familieneinzelkarte - Elternteil mit einem Kind unter 18 Jahren -	20,00
große Familieneinzelkarte -Eltern bzw. Elternteil mit Kindern unter 18 Jahren	28,00
Zwölferkarte	100,00

**Übung der Bundeswehr vom 23.01.2017-26.01.2017**

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom 23.01.2017 bis 26.01.2017 eine Übung durch, an der Soldaten mit Räderfahrzeugen teilnehmen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten und auf die Gefahren beim Auffinden von Munition und dergleichen zu achten.

Die Gemeinden werden gebeten, die Jagdausübungsberechtigten sowie die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung zu verständigen.

Auskünfte über die Abwicklung von Übungsschäden, die nicht durch den Flurschadensoffizier abgegolten oder von Schadenstrupps der Bundeswehr beseitigt worden sind, erteilen die Gemeinden.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

Freyung, den 20.12.2016  
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sedlmaier

**1.3 Solarien:**

1 Münze einschließlich Gesichtsbräunung	5,00
1 Münze ohne Gesichtsbräunung	5,00
1 Münze Massagebank (Hydro-Jet)	5,00

**2. Übrige Gebühren**

Benützung von 1 Saunahandtuch	2,00
Wertersatz für 1 Saunahandtuch	15,00
Wertersatz für 1 Schlüssel mit Schloss	50,00
Einsatz für 1 Schlüssel (Gebühr wird bei Rückgabe erstattet)	1,00

**3. Ausnahmen von der Gebührensatzung:**

Der Landkreis Freyung-Grafenau kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von der Gebührensatzung zulassen. Die Entscheidung trifft der Landrat.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung i.V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Artikel 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckver-

band Klärwerk Spiegelau folgende Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gemäß Artikel 24 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 515.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 46.900 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage Klärwerk Spiegelau  
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 211.500 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist der Frischwasserbrauch des Vorjahres (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung).

(2) Betriebskostenumlage Dezentrale Unterkunft  
Der durch Mieten und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist 55% Gemeinde Spiegelau, und 45% Gemeinde St. Oswald - Riedlhütte

(3) Investitionsumlage Klärwerk Spiegelau  
Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 15.800 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW) (§19 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(4) Investitionsumlage Dezentrale Unterkunft  
Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 5.500 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW) (§19 Abs. 1 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Spiegelau, den 20.12.2016  
Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Roth  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 65 Abs. 3 GO bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, Zi. Nr. 9, auf.

Spiegelau, den 20.12.2016  
Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Roth  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Rachelwasser  
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung i.V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Artikel 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Rachelwasser folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gemäß Artikel 24 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; Erschließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 85.600 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.200 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlage-Soll) wird auf 44.600 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11. bis 31.10. des Vorjahres (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlage-Soll) wird auf 0 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11. bis 31.10. des Vorjahres (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.800 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 65 Abs. 3 GO bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, Zi. Nr. 9, auf.

Spiegelau, den 20.12.2016  
Zweckverband Rachelwasser

Roth  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Grundschulverbandes Spiegelau für  
das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Grundschulverband Spiegelau folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 199.300 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.400 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 119.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 161 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 744,7205 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Str. 5, 94518 Spiegelau, Zi.-Nr. 9, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Spiegelau, den 20.12.2016  
SCHULVERBAND SPIEGELAU

Roth  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:** Landratsamt Freyung-Grafenau  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---